

**B 149 Subener Straße – LKW-Fahrverbot**Bearbeiter/-in: Gerald Schmolz  
Tel: +43 7712 3105-70341  
Fax: +43 7712 3105 270399  
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at[www.bh-schaerding.gv.at](http://www.bh-schaerding.gv.at)

Schärding, 29. März 2019

**VERORDNUNG**

Gemäß § 43 Abs. 1 Zif. 1 und Abs. 2 StVO 1960 wird nach Prüfung der Voraussetzungen in den Gebieten der Gemeinden St. Marienkirchen bei Schärding, Suben und St. Florian am Inn von Amts wegen folgendes verordnet:

**§ 1**

Auf der B 149 Subener Straße von Straßenkm 0,042 bis zu Straßenkm 7,095, auf der L 1145 St. Marienkirchener Straße von Straßenkm 2,395 bis zu Straßenkm 0,005 und der Verbindung Haid-Vielsassing in deren gesamten Verlauf wird das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen gemäß § 52 lit. a Zif. 7a StVO 1960 mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen in beiden Richtungen verboten.

**§ 2**

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen Fahrten im Ziel- und Quellverkehr bezüglich des Ziel- und Quellgebiets.

**§ 3**

Ziel- und Quellgebiet gemäß § 2 ist der gesamte Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Schärding.

**§ 4**

Als Ziel- und Quellverkehr gemäß § 2 gelten folgende Fahrten:

- a) Zu- und Abfahrten für Ladetätigkeiten im Ziel- und Quellgebiet.
- b) Fahrten vom und bis zum Wohnsitz des Lenkers im Ziel- und Quellgebiet, Sitz des Firmenunternehmens im Ziel- und Quellgebiet und dauernden Standort des Fahrzeugs im Ziel- und Quellgebiet.
- c) Fahrten von und zu Werkstätten im Ziel- und Quellgebiet zu Zwecken der Reparatur des Fahrzeugs.
- d) Fahrten von und zu Tankstellen im Ziel- und Quellgebiet zu Zwecken der Betankung des Fahrzeugs unbeschadet des § 5 dieser Verordnung.
- e) Fahrten von und zu Fahrzeugproduktionsstätten im Ziel- und Quellgebiet zu Zwecken der Herstellung bzw. Auslieferung des Fahrzeugs.

## § 5

Nicht als Quellverkehr gemäß § 4 lit. d dieser Verordnung gelten Fahrten nach der Betankung bei jenen Tankstellen, die geographisch gesehen zwischen Straßenkm 0,400 der L 512 Reichersberger Straße und Straßenkm 6,200 der B 149 Subener Straße liegen und über diese genannten Straßen, die Kreisverkehre Andiesen und Stocket sowie die A 8 Innkreis Autobahn erreichbar sind.

## § 6

Gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 ist diese Verordnung zusätzlich zur Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Schärдинг durch die Aufstellung der Verbotsschilder „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit über 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht“ gemäß § 52 lit. a Zif. 7a StVO 1960 mit den Zusatztafeln „Ausgenommen Ziel- und Quellverkehr Bezirk Schärдинг“ und „Gemäß VO der BH Schärдинг zu VerkR10-38-2007 vom 29.03.2019“ an den unten genannten Straßenstellen zu verlautbaren:

- a) B 149 Subener Straße bei Straßenkm 7,095 in Fahrtrichtung Suben gesehen
- b) B 149 Subener Straße bei Straßenkm 0,042 in Fahrtrichtung Suben gesehen
- c) Verbindung Haid-Vielsassing vor deren Einmündung in die B 137 Innviertler Straße in Fahrtrichtung Haid gesehen
- d) L 1145 St. Marienkirchener Straße bei Straßenkm 0,005 in Fahrtrichtung St. Marienkirchen bei Schärдинг gesehen
- e) L 1145 St. Marienkirchener Straße bei Straßenkm 2,395 in Fahrtrichtung Suben gesehen

Die genannten Verkehrszeichen samt Zusatztafel(n) sind von der Straßenmeisterei Münzkirchen als Straßenerhalter zu beschaffen, aufzustellen und in Stand zu halten.

## § 7

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schärдинг vom 08.05.2007 zu GZ VerkR10-38-2007 (B 149 Subener Straße – LKW-Fahrverbot) tritt mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bezirkshauptmann:

Gerald Schmolz

### Ergeht an:

- 1) Polizeiinspektion 4780 Schärдинг
- 2) Polizeiinspektion 4975 Suben
- 3) Marktgemeinde 4782 St. Florian am Inn
- 4) Gemeinde 4975 Suben
- 5) Gemeinde 4774 St. Marienkirchen bei Schärдинг
- 6) Wirtschaftskammer Oberösterreich, Bezirksstelle Schärдинг, Tummelplatzstraße 6, 4780 Schärдинг
- 7) Bezirksbauernkammer Ried Schärдинг, Volksfestplatz 1, 4910 Ried im Innkreis
- 8) Straßenmeisterei 4792 Münzkirchen  
mit dem Ersuchen um kurze schriftliche Mitteilung über den Aufstellungszeitpunkt der genannten Verkehrszeichen samt Zusatztafel(n)

Angeschlagen am: 29.03.2019

Abgenommen am:

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Schärding,  
Ludwig-Pflegl-Gasse 12, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 07:30 bis 17:00 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittellung-bhschaerding.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittellung-bhschaerding.htm).